

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
1	Abwasserzweckverband „Planetal“, Brück	06.10.2025 13.10.2025	Die Lage der Abwasserleitungen wurde mitgeteilt. Der OT Oberjünne ist abwasserseitig nicht zentral erschlossen.	Die Haupt-Abwasserleitung entlang der L 85 wird in die Planzeichnung übernommen.
2	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Facilitymanagement Team 3	11.04.2025	Keine Einwände	Abwägung nicht erforderlich
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Archäologie	16.04.2025	<p>Im Geltungsbereich befinden sich viele Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG. Eine entsprechende Liste sowie Kartierung sind beigefügt. Da in Folge von Baumaßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmälern herbeigeführt werden, Bodendenkmale jedoch grundsätzlich zu schützen und zu erhalten sind (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), stehen Bauvorhaben Belange des Denkmalschutzes entgegen.</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung</u></p> <p>Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmälern bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs.1 einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. Die Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale wird das Benehmen zur Veränderung bzw. Teilzerstörung des Bodendenkmals herstellen, insofern sichergestellt ist, dass:</p> <p>A. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdarbeiten/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;</p> <p>B. der Vorhabenträger in den Bereichen, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG gewährleistet.</p> <p>Einzelheiten hierzu werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.</p>	<p>Die Bodendenkmale und Liste werden in die Planzeichnung bzw. in die Begründung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und	07.04.2025	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Die Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Abwägung nicht erforderlich

## Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Planebruch - Stellungnahmen zum Vorentwurf

2

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
	Kunstdenkmalflege			
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	23.04.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange berührt, aber nicht beeinträchtigt. Während des ganzjährigen Übungsbetriebes ist mit einer deutlichen Wahrnehmung von Lärmimmissionen und Erschütterungen im Einwirkungsberiech des Truppenübungsplatzes Lehnin zu rechnen. Vor allem ist dies bei den weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Planungshinweises bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird in die Begründung eingefügt.  Abwägung nicht erforderlich
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Potsdam	---	Keine Stellungnahme abgegeben	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.04.2025	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. "Die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Freiflächen-PVA Cammer vom 17.04.2025 gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplans" (Zitat des vorletzten Satzes der Stellungnahme zum Bebauungsplan).	Es handelt sich um die flächendeckende Neuaufstellung des FNP, nicht um die parallele Änderung des Teilbereichs der Freiflächen-PVA. Die Telekom wird im nächsten Verfahrensschritt erneut beteiligt.
8	E.DIS AG, Fürstenwalde	24.04.2025	unter Beachtung folgender Anmerkungen keine Bedenken: Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Beim Ausbau unserer Nieder- und Mittelspannungsnetze werden grundsätzlich Kabel verlegt. Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden vorzugsweise Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt/Gemeinde befinden genutzt.	Abwägung nicht erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Berlin	---	Keine Stellungnahme abgegeben	
10	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Leipzig	20.03.2025	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Anlagenbetreiber Erdgaspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gaspeicher GmbH. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Abwägung nicht erforderlich

## Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Planebruch - Stellungnahmen zum Vorentwurf

3

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
11	Gemeinde Borkwalde	02.04.2025	nicht berührt	Abwägung nicht erforderlich
12	Gemeinde Golzow	29.04.2025	nicht berührt	Abwägung nicht erforderlich
13	Gemeinde Kloster-Lehnin	18.03.2025	nicht berührt	Abwägung nicht erforderlich
14	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	29.04.2025	<p>Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.</p> <p><u>Entwicklung neuer Siedlungsflächen</u>            Grundsätzlich ist die Entwicklung neuer Siedlungsflächen im gesamten Gemeindegebiet möglich, soweit die Flächen            - an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen (Z 5.2 und Z 5.3 LEP HR),            - es nicht zur Erweiterung von Splittersiedlungen kommt (Z 5.4 LEP HR) und            - der Freiraumverbund nicht beeinträchtigt wird (Z 6.2 LEP HR).            Diese Regelungen gelten auch für neue Gewerbe- und Industriegebiete. Vom gemäß Z 5.2 erforderlichen Siedlungsanschluss sind jedoch für diese Gebiete ggf. Ausnahmen möglich, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen ausschließen.</p> <p><u>Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen</u>            Zur Gewährleistung der Eigenentwicklung sieht der LEP HR einen flächenbezogenen Eigenentwicklungsansatz vor. Dieser ist in der Hauptstadtregion großzügig ausgestaltet. Der LEP HR lässt eine uneingeschränkte Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (EEO) eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Außenbereich zu. Nach der EEO ist die Entwicklung von Wohnbauflächen in einem Umfang von bis zu 1 ha/ 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren möglich.            Die Gemeinde Planebruch gehört nicht zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Ziel Z 5.6 LEP HR, so dass deren Entwicklung (insb. Wohn- und gemischte Bauflächen) im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist (Ziel Z 5.5 Abs. 1 und 2 LEP HR), d. h.:            - die Innenentwicklung (insbesondere im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, auch Pläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) wird durch Ziele der Raumordnung nicht quantitativ begrenzt;            - neben den Möglichkeiten durch Innenentwicklung können neue Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW: d. h. für Planebruch ca. 1,1 ha) geplant werden; anzurechnen sind hier ggf. auch Wohnsiedlungsflächen in „alten“ Bebauungsplänen, die vor dem Inkrafttreten des LEP B-B (am 15.05.2009) festgesetzt wurden und noch nicht realisiert sind;            - Wohnsiedlungsflächen, die während der Laufzeit des LEP B-B in Bauleitplänen</p>	Abwägung nicht erforderlich

## Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Planebruch - Stellungnahmen zum Vorentwurf

4

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>(BP und FNP) rechtswirksam dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen.</p> <p><b>Die Ergänzungsflächen 1 Cammer und 3 Freienthal können noch als Innenentwicklung im Sinne von Ziel Z 5.5 Abs. 2 LEP HR gewertet werden<sup>1</sup> und sind ohne Inanspruchnahme der EEO möglich.</b></p> <p>Ein Teil des Gemeindeteils Freienthals befindet sich im Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes von 20 Hektar, die im Freiraumverbund liegen, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Abs. 6 BauGB aber unberührt. Durch die beabsichtigte Erweiterung der Wohnbaufläche ist eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes nicht zu erwarten. <b>Ziel Z 6.2 LEP HR steht dem o. g. Vorhaben nicht entgegen.</b></p> <p><u>Entwicklung von gewerblichen Bauflächen sowie Sonderbauflächen für regenerative Energiegewinnung</u></p> <p>Die Planfläche 2 Cammer liegt im Siedlungszusammenhang des Ortsteils Cammer. Nach der Festlegungskarte des LEP HR liegt diese Planfläche genauso wie die Sonstige Sonderbaufläche nördlich der L85 (vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-PVA Cammer) im Randbereich des Freiraumverbundes gemäß Ziel Z 6.2 LEP HR. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. <b>Durch die beabsichtigten Planungen ist unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes nicht zu erwarten.</b></p> <p>Ein Teil des Gemeindegebiets liegt in einem Hochwasserrisikogebiet. Wir weisen deshalb auch darauf hin, dass im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPR HV) Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen in ihren Bauleitplänen zu beachten bzw. berücksichtigen sind.</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S.</p>	<p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p>

1 Diese landesplanerische Bewertung der „Innenentwicklung“ i. S. des LEP HR ist nicht gleichzusetzen mit dem bauplanungsrechtlichen Begriff der „Innenentwicklung“ und ersetzt auch nicht ggf. erforderliche Bewertungen durch die dafür zuständige Behörde.

## Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Planebruch - Stellungnahmen zum Vorentwurf

5

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>235)          Landesentwicklungsplan Hauptstadtrektion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)          Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV)          v. 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021  <u>Bindungswirkung</u>          Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.          Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	
15	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Schönefeld	22.04.2025	<p>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.          2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren <b>nicht berührt</b>.          3. §18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.          4. Es bestehen <b>keine Bedenken</b> gegen den Vorentwurf des FNP der Gemeinde Planebruch (Stand: Januar 2025).</p> <p><u>Begründung:</u>          Das Planungsvorhaben umfasst das Gemeindegebiet von Planebruch, im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.          Im näheren Umkreis bis 8 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Landes Brandenburg. Das Planungsvorhaben befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsfächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelfluggeländen. Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich das Modellfluggelände „Damelang“. Die geplanten Festsetzungen von Bauflächen, insbesondere Sonderbauflächen für regenerative Energiegewinnung (Photovoltaik), Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für Landwirtschaft, Wald / Gehölze und Flächen für Maßnahmen Boden / Natur / Landwirtschaft sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Fläche des Modellfluggeländes „Damelang“ wurde in den Darstellungen berücksichtigt.          Hinsichtlich der geplanten Flächen für regenerative Energiegewinnung „PV-Anlagen“ ist auf die Verwendung blendfreier Oberflächen bei den Modulen zu</p>	<p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Blendfreie Module werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.</p>

## Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Planebruch - Stellungnahmen zum Vorentwurf

6

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>achten, um Blendwirkungen für den Luftverkehr auszuschließen. Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Planebruch (Stand: Januar 2025).</p>	Abwägung nicht erforderlich
16	Landesamt für Bauen und Verkehr	28.03.2025	<p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (FNP). Die Gemeinde Planebruch erstellt für die OT Cammer und Damelang-Freienthal erstmalig einen FNP; der rechtswirksame FNP für den OT Oberjünne wird redaktionell überarbeitet. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten. In Bezug auf die Beachtung ziviler luftrechtlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass hierzu eine gesonderte Prüfung und Stellungnahme durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) erfolgt.</p>	Abwägung nicht erforderlich
17	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	31.03.2025	<p>Keine Einwendungen, keine eigenen Planungen und Maßnahmen. <u>Bergbauberechtigungen</u> Das angezeigte Plangebiet befindet sich teilweise (südlicher Teil) innerhalb des Feldes der Bewilligung „Belzig-Nord B (22- 1480)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage). Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben. Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Die aktuelle Inhaberin der o. g. Bewilligung ist die Bad Belzig Kur GmbH, Am Kurpark 15, 14806 Bad Belzig Aus Berechtsamssicht stehen dem Vorhaben keine Belange entgegen.</p>	Abwägung nicht erforderlich

## Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Planebruch - Stellungnahmen zum Vorentwurf

7

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Laut aktueller Moorbödenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniemmoore (Übersichtskarte, Anlage). <a href="https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten">https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten</a></p> <p>Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoDG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR <a href="https://bohranzeige-brandenburg.de">https://bohranzeige-brandenburg.de</a> wird verwiesen.</p>	Die Moorböden werden im Landschaftsplan sowie auszugsweise in der Umweltkarte zum Umweltbericht dargestellt.
18	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurordnung, Frankfurt (Oder)	---	Keine Stellungnahme abgegeben	
19	Landesamt für Umwelt	24.04.2025	<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>Keine Einwände, keine Hinweise zum Untersuchungsumfang des Umweltberichts, keine Hinweise für Überwachungsmaßnahmen.</p> <p><b>1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</b></p> <p>Mit der Plane befindet sich im Plangebiet ein Landesgewässer I. Ordnung gemäß § 3 Abs. 2 BbgWG in Verbindung mit der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung (BbgGewEV) vom 01.12.2008, geändert durch Verordnung vom 9. September 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 75]).</p> <p>Der Vorhabenbereich des Plans ist von einem HQ extrem Gebiet der Hochwasserrisikomanagementplanung betroffen (siehe auch Punkt 5).</p> <p><b>2. Gewässerkundliche Messstellen des LfU Brandenburg</b></p> <p>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1)</p> <p>Es befinden sich im Plangebiet mehrere Grundwassermessstellen der Landesmessnetze. Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentralk“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein.</p> <p>Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.</p> <p><b>3. Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</b></p> <p>3.1 Grundsätzliche Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz</p>	<p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Die Anforderungen der WRRL werden berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>3, Punkte 1, 2, 4)</p> <p>Die <b>Plane-44</b>, der <b>Königsgraben Golzow-171</b> und der <b>Graben-A Freienthal-444</b> befinden sich im Plangebiet. Der <b>Graben B-913</b> und der <b>Baitzer Bach-445</b> grenzen unmittelbar an das Plangebiet. Die genannten Gewässer sind nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer.</p> <p>Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich.</p> <p>Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden:</p> <p><a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/</a></p> <p>Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt u.a. in dem GEK-Gebiet „Plane-Buckau“. Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter</p> <p><a href="https://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/">https://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/</a> (Regionalbereich West)</p> <p>nachgelesen werden. Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden</p> <p><a href="http://www.apw.brandenburg.de">www.apw.brandenburg.de</a> (Themen Wasserrahmenrichtlinie).</p> <p><u>Anforderungen an planerische Festlegungen</u></p> <p>Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen. Bezuglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für die genannten oberirdischen Gewässer ergeben, wird auf Hinweise unter Punkt 3.2 (Gewässerentwicklung) verwiesen.</p> <p><b>3.2 Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer / zum Moorschutz</b></p> <p>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)</p> <p>Hydromorphologie/WRRL</p> <p>Nach § 1 (5) BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die gewässerspezifischen Informationen werden in die Wasserkarte des Landschaftsplans sowie auszugsweise in die Umweltkarte zum Umweltbericht übernommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (...).</p> <p>Nach § 1 (6) Ziff. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere nach Bst. a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgeschehen zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (...).</p> <p>Nach § 5 (2) Ziff. 7 BauGB können im Flächennutzungsplan insbesondere dargestellt werden:</p> <p>(...) die Wasserflächen, (...) und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen (...).</p> <p><b>Königsgraben Golzow-171</b></p> <p>Der Königsgraben Golzow-171 (DERW_DEBB5866_171) weist als berichtspflichtiges Gewässer ein mäßiges ökologisches sowie ein nicht gutes chemisches Potential auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist schlechter als gut. Zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen (LAWA-Code:28). Gemäß FNP grenzen unmittelbar an den Wasserkörper „Flächen für die Landwirtschaft“. Der Wasserkörper wird als geschütztes Biotop ausgewiesen. Es wird vorgeschlagen, beidseitig Flächen zur Anlage eines Gewässerschutzstreifens für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auszuweisen (je Seite 20 m Breite). Hinweis: Der Wasserkörper ist nicht vollständig im Flächennutzungsplan (Blatt 2) abgebildet. Die Lage des Wasserkörpers kann dem Kartendienst des Landes entnommen werden <a href="http://www.apw.brandenburg.de">www.apw.brandenburg.de</a> (Themen Wasserrahmenrichtlinie).</p> <p><b>Graben-A Freienthal-444</b></p> <p>Der Wasserkörper ist Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ (Verfahrensnummer 1001X). Es werden investive Maßnahmen geplant. Nähere Informationen können beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) Potsdam eingeholt werden. Der Graben-A Freienthal-444 (DERW_DEBB58638_444) weist als berichtspflichtiges Gewässer ein mäßiges ökologisches sowie ein nicht gutes chemisches Potential auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist schlechter als gut. Zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a.</p>	Der Wasserkörper wird in der Planzeichnung angepasst.

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Initialpflanzungen für standortheimischen Gehölzsaum (LAWA-Code:73)</li> <li>- standorttypische Gehölze entfernen und zu naturnahen Ufergehölzstreifen umbauen (LAWA-Code: 73).</li> </ul> <p>Gemäß FNP grenzen unmittelbar an den Wasserkörper „Flächen für die Landwirtschaft“. Der Wasserkörper wird teilweise als geschütztes Biotop ausgewiesen. Es wird vorgeschlagen, beidseitig Flächen zur Anlage eines Gewässerschutzstreifens für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufzunehmen (je Seite 20 m Breite). Der im Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 Abs. 2 Nr. 6 S.1 geregelte Grundsatz zur Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts ermöglicht grundsätzlich die Unterstützung von Gewässerentwicklungsflächen.</p> <p><b>Plane-44</b></p> <p>Der Wasserkörper Plane-44 (DERW_DEBB586_44) weist als berichtspflichtiges Gewässer einen unbefriedigenden ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist schlechter als gut. Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässerentwicklungskorridor ausweisen (LAWA-Code:70)</li> <li>- Initialgerinne für Neutrassierung anlegen (LAWA-Code: 72)</li> <li>- Natürliche Habitatemelemente einbauen (LAWA-Code: 72)</li> <li>- Standorttypische Gehölze entfernen (z.B. Hybridpappeln, Eschenahorn) und zu naturnahem Ufergehölzstreifen umbauen; Belassen von Sichtschneisen für die Großtrappen (LAWA-Code: 73).</li> </ul> <p>Die aufgeführten Maßnahmen wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (Stand 2019) hydraulisch untersucht. Es ist geplant mit der technischen Planung 2026 zu beginnen.</p> <p>Der Wasserkörper ist Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ (Verfahrensnummer 1001X). Der erforderliche Entwicklungs korridor für die aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen wird im Rahmen des FBV arrondiert und sollte in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Nähere Informationen können beim vlf Potsdam eingeholt werden.</p> <p><b>Baitzer Bach-445</b></p> <p>Der Wasserkörper Baitzer Bach-445 (DERW_DEBB58644_445) weist als berichtspflichtiges Gewässer einen unbefriedigenden ökologischen sowie einen nicht guten chemischen Zustand auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist schlechter als gut. Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:</p>	

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>- Gewässerentwicklungskorridor ausweisen (LAWA-Code:70)</p> <p>- Natürliche Habitatelemente (Substrat und Totholz) einbauen (LAWA-Code: 72)</p> <p>- Standorttypische Gehölze entfernen (z.B. Hybridpapeln, Eschenahorn) und zu naturnahem Ufergehölzstreifen umbauen; Belassen von Sichtschneisen für die Großtrappen (LAWA-Code: 73)</p> <p>Die aufgeführten Maßnahmen wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (Stand 2019) hydraulisch untersucht. Es ist beabsichtigt, mit der technischen Planung 2026 zu beginnen.</p> <p>Der Wasserkörper ist Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ (Verfahrensnummer 1001X). Der erforderliche Entwicklungs-korridor für die aufgeführten Gewässerentwicklungsmaßnahmen wird im Rahmen des FBV arrondiert und sollte in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Nähere Informationen können beim vlf Potsdam eingeholt werden.</p> <p><b>Graben B-913</b></p> <p>Der Graben B-913 (DERW_DEBB586382_913) weist als berichtspflichtiges Gewässer ein mäßiges ökologisches sowie ein nicht gutes chemischen Potenzial auf. Die Gewässerstrukturgüte des Wasserkörpers ist schlechter als gut. Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands entsprechend dem Zielerreichungs-gebot nach §27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind u.a. folgende Maßnahme erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Initialpflanzungen für standortheimischen Gehölzsaum (LAWA-Code:73)</li> </ul> <p>Der Wasserkörper ist Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ (Verfahrensnummer 1001X). Es werden investive Maßnahmen geplant. Nähere Informationen können beim vlf Potsdam eingeholt werden.</p> <p>Gemäß FNP grenzen unmittelbar an den Wasserkörper „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Flächen für Wald“. Der Wasserkörper grenzt abschnittsweise an den „Freiraumverbund“. Es wird vorgeschlagen, beidseitig Flächen zur Anlage eines Gewässerschutzstreifens für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-wicklung von Boden, Natur und Landschaft aufzunehmen (je Seite 20 m Breite) mit dem Ziel einen standortheimischen Gehölzsaum zu entwickeln. Der im Raum-ordnungsgesetz (ROG) § 2 Abs. 2 Nr. 6 S.1 geregelte Grundsatz zur Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts ermöglicht grundsätzlich die Unterstützung von Gewässerentwicklungsflächen.</p> <p><u>Moorschutz</u></p> <p>Im FNP-Gebiet befinden sich organische Böden. Informationen zu Moorböden können dem Kartendienst des Landes entnommen werden  <a href="https://geo.brandenburg.de/">https://geo.brandenburg.de/</a> (Bodengrundkarte) Geodaten zur Moorbödenkarte des Landes Brandenburg (WMS-LBGR-MOORKARTE) finden Sie unter folgendem Link:  <a href="https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?url=https://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=2e8b9375-84f1-453d-9dbc-">https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?url=https://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=2e8b9375-84f1-453d-9dbc-</a></p>	

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>5edc5e4f95f1.</p> <p>Von einer Überbauung von Moorböden ist abzusehen, da es hierdurch zu einer Degradation des Moorkörpers kommt. Moore sind gesetzlich geschützte Biotope. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Mooren führen. Darüber hinaus ist nach § 12 Abs. 8 Abs. 2 BBodSchV das Auf- und Einbringen von Materialien in Böden ausgeschlossen, welche als gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 des BNatSchG geführt werden und die Bodenfunktionen nach § 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG im besonderen Maße erfüllen. Der Erhalt der Moorflächen dient der Sicherung der Klimaschutzfunktion (C-Senke).</p> <p><b>4. Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung</b>            (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)            Es wird darauf hingewiesen, dass die Plane im Bereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Planebruch ein Gewässer der I. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Landes ist. Die Pflichten der Unterhaltung obliegen nach BbgWG § 79 (1) Nr. 1 dem LfU als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg.</p> <p><b>5. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement</b>            (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)            Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG            Das Plangebiet des Flächennutzungsplans der Gemeinde Planebruch im Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt in einem Hochwasserrisikogebiet (HQ100, HQ extrem) entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Bei Bauvorhaben in Risikogebieten greift § 78b WHG, die Notwendigkeit zum hochwasserangepassten Planen und Bauen. Des Weiteren ist § 78c WHG zum Errichten und Gebrauch von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten zu beachten. Weiterhin gilt es, den schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Die Hochwassersituation darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern.            Die Flächen des Hochwasserrisikos HQ extrem sind nach § 5 Abs. 4a BauGB in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in der Legende der Titel „Hochwasserrisikogebiet“ durch die Bezeichnung „Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem)“ zu ergänzen ist.            In den Planungsunterlagen ist auf die Hochwassergefahren und Risiken gemäß den rechtsverbindlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6a BauGB umfassend einzugehen. Entsprechende Festlegungen zu den genannten Vorgaben aus dem WHG und BauGB sind zu treffen.  <u>Überschwemmungsgebiet entsprechend § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG</u>            Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach</p>	<p>Die Legende der Planzeichnung wird ergänzt.</p> <p>Bauliche Anlagen im Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem) sind nicht vorgesehen. Das Kap. 6.7.3 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>§ 76 WHG. Eine Neufestsetzung von Überschwemmungsgebieten ist im Plangebiet noch nicht erfolgt. Es ist aber davon auszugehen, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des § 100 BbgWG Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Nach Festsetzung gelten die Vorschriften gemäß § 78 und § 78a WHG gleichermaßen. Daher sollten keine Entscheidungen getroffen werden, die einer späteren Neuausweisung entgegensteht. Die im Plangebiet dargestellte Überschwemmungsfläche des HQ100 kann zur Orientierung für ein zukünftig festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG herangezogen werden.</p> <p><u>Hinweise zum Planen und Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen</u></p> <p>Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist. Dafür sollte die Bauleitplanung in diesen Gebieten hochwasserangepasst erfolgen. In Betracht kommen dazu neben Informationen über hochwasserbedingte Risiken im Bebauungsplan, auch Vorgaben für eine hochwasserangepasste Bauausführung durch Festsetzungen zum Beispiel der Bauweise und der Stellung baulicher Anlagen, der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, der von Bebauung freizuhaltenden Flächen und der Höhenlage der zulässigen Nutzung (mit Blick auf Gebäude wie auch auf einzelne Geschosse oder Teile baulicher Anlagen) sowie Vorgaben zum sicheren Betrieb von Ölheizungen. Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen kann der Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat entnommen werden (Download unter: <a href="https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/">https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/</a>).</p> <p>Karten / Geodaten</p> <p>Die konkrete Gefährdung kann mithilfe des Kartendienstes des Landes „Auskunftsplattform Wasser“ (APW) überprüft werden (siehe <a href="https://apw.brandenburg.de/">https://apw.brandenburg.de/</a>).</p> <p>Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Land und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) unter folgendem Link:</p> <p><a href="https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24">https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24</a>.</p> <p><u>Hinweis zum Beteiligungsverfahren</u></p> <p>Im Plangebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p> <p><b>Immissionsschutz, Naturschutz</b></p> <p>Eine Stellungnahme aus den Fachbereichen Immissionsschutz und Naturschutz</p>	

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	
20	Landesbetrieb Forst Brandenburg; Untere Forstbehörde Forstamt Potsdam - Mittelmark	17.04.2025	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Im Zuge der Umsetzung von genehmigten Erstaufforstungsvorhaben können sich Änderung der Flächennutzung (z. B. bei Landwirtschafts- oder Brachflächen) ergeben.	Abwägung nicht erforderlich
21	Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam	23.05.2025	Der Landesbetrieb Straßenwesen stimmt dem Flächennutzungsplan zu.	Abwägung nicht erforderlich
22	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Potsdam	---	Keine Stellungnahme abgegeben	
23	Landkreis Potsdam-Mittelmark	22.04.2025	<p><b>Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht</b></p> <p><b>Untere Wasserbehörde</b> Die untere Wasserbehörde stimmt den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Planebruch mit der nachfolgenden Anregung zu. <u>Anregung</u> Im Punkt 6.5.2 der Begründung werden punktuelle Dosieranlagen in Cammer und Damelang beschrieben. Was sollen diese punktuellen Dosieranlagen sein beim Thema Abwasserbehandlung? Handelt es sich um Annahmestationen für Fäkalien? Bitte näher beschreiben oder richtig bezeichnen.</p> <p><b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b> Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Planebruch gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b> Die im Planungsgebiet liegenden altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten können bei der Unteren Bodenschutzbehörde (abfall-boden@potsdam-mittelmark) abgefragt werden.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b> A. <u>Einwendungen</u> Keine.</p>	<p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Es handelt sich um genehmigte Dosieranlagen für die Zugabe von Mitteln gegen Geruchsbelästigungen aus den Abwasserkanälen. Planzeichnung und Begründung werden ergänzt.</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Abwägung nicht erforderlich. Die Altlasten wurden abgefragt und in die Planzeichnung sowie in die Begründung eingetragen.</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p><b>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b> Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB [Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht] beizufügen. Die Bestandteile des Umweltberichts sind in der Anlage 1 zum BauGB festgelegt.</p> <p><b>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b> Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).</p> <p><b>D. Weitergehende Hinweise</b> 1) Nachrichtliche Darstellungen Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sollen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Die maßgeblichen Abgrenzungen der Europäischen Vogelschutzgebiete sind der Anlage 3 des BbgNatSchAG, die der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung den entsprechenden Naturschutzgebiets- beziehungsweise Erhaltungszielverordnungen und die der Natur- und Landschaftsschutzgebiete den Anlagen der Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen. Diese letztgenannten Flur- oder Liegenschaftskarten sind im MLEUV sowie als Kopien bei den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden kostenlos während der Dienstzeiten einsehbar. Es ist zwingend zu beachten, dass Darstellungen der Internet-Kartendienste von Schutzgebietsgrenzen nicht flurstücksscharf sind, oft sogar erheblich von den tatsächlichen Grenzen abweichen. Sie dienen ausschließlich dem Überblick.</p> <p>Zur Übermittlung der Lagedarstellungen der vom Landkreis Potsdam-Mittelmark beziehungsweise den Vorgänger-Landkreisen festgesetzten Naturdenkmäler einschließlich Flächennaturdenkmäler und flächenhaften Geschützten Landschaftsbestandteile wenden Sie sich unter gis@potsdam-mittelmark.de an den Landkreis Potsdam-Mittelmark.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Beim Flächennutzungsplan handelt es sich maßstabsbedingt ebenfalls um nicht flurstücksscharfe Darstellungen. Die Gemeinde greift nicht korrigierend in den übernommenen Datensatz ein. Eine flurstickscharfe Darstellung erfolgt erst auf der Ebene eines verbindlichen Bebauungsplans gemäß § 8 BauGB. Die Lagedarstellungen wurden am 30.09.2025 vom Landkreis Potsdam-Mittelmark abgefragt. Im Gebiet der Gemeinde Planebruch existieren keine FND und GLB.</p>

## Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Planebruch - Stellungnahmen zum Vorentwurf

16

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>2) Berücksichtigung der Landschaftsplanung          Bei der Aufstellung eines Bauleitplans sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB und § 9 Abs. 5 S. 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans hat sich die Gemeinde auch mit den Inhalten des Landschaftsprogramms1 auseinander zu setzen. Soweit den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – das betrifft insbesondere auch Erfordernisse des Biotopverbundes – nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 S. 3 BNatSchG zu begründen.</p> <p>3) Zur Pflicht der Aufstellung eines Landschaftsplans          Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan soll die in § 9 Abs. 3 BNatSchG genannten Angaben enthalten. Die in den Landschaftsplänen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen nach § 5 BauGB in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG ist ein Landschaftsplan aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben „Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen“ des MLUK vom 28.06.2022 hingewiesen. Darin heißt es wörtlich:          „Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dies setzt deren Aktualität voraus.          Daher sind die Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchen Umfang mit Blick auf die in § 11 Abs. 2 S. 1 BNatSchG genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.          Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit den Inhalten der Landschaftsplanung erfolgt im Umweltbericht.</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG wird ein Landschaftsplan für die Gemeinde Planebruch parallel zum FNP aufgestellt, soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen. Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.“ Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sind die Vorschriften des § 5 Abs. 2 S. 1 BbgNatSchAG sowie des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“2 zu beachten. Gemäß § 5 Abs. 4 BbgNatSchAG ist bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsplans die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.</p> <p>4) Landesweiter Biotopverbund Der Flächennutzungsplan liegt dem Landschaftsprogramm Brandenburg zufolge teilweise innerhalb des landesweiten Biotopverbundes. Der sachliche Teilplan Biotopverbund wird derzeit fortgeschrieben, liegt jedoch bereits im Bearbeitungsstand des Entwurfs vor. Die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms sind gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 Nr. 7 Buchst. g BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>5) Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA des MLUK, MIL und MWAE Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sollte die „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL und MWAE [Hrsg.], 2023)4 berücksichtigt werden. Bei der Planung von PV-FFA auf Flächen des landesweiten Biotopverbundes darauf zu achten, dass dessen Funktionsfähigkeit gewährleistet wird.</p> <p>6) Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich. Der Flächennutzungsplan hat die Funktion einer vorsorglichen Sicherung solcher Flächen, auf denen Maßnahmen zum Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen in</p>	<p>Der landesweite Biotopverbund wird entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die "Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg" wurde beachtet und erfüllt.</p> <p>Soweit auf der Planungsebene des FNP möglich, wird die Eingriffsregelung ausgeführt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Natur und Landschaft vorgesehen werden sollen. Dabei enthält der Flächennutzungsplan im Sinne des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB Voraussetzungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen, in denen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Natur und Landschaft bodenrechtlich verbindlich festgesetzt werden. Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans können gemäß § 5 Abs. 2a BauGB den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.</p> <p>Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 S. 5 BNatSchG unter anderem die im Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Land Brandenburg von der Obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (im Folgenden: MLEUV), die Anwendung der Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug der Eingriffsregelung5 (im Folgenden: HVE) empfohlen.</p> <p>Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes ist zu beachten, dass die ausgewählten Flächen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sind.</p> <p>7) Kompensationsflächen-Kataster EKIS und des Landkreises Potsdam-Mittelmark</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen von Behörden des Landes Brandenburg oder des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind bei der Aufstellung des B-Plans zu beachten. Insofern ist das Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem des Landes Brandenburg (EKIS)6 auszuwerten.</p> <p>Zur Übermittlung eines Shapes des Kompensationsflächen-Katasters der unteren Naturschutzbehörde wenden Sie sich unter <a href="mailto:gis@potsdam-mittelmark.de">gis@potsdam-mittelmark.de</a> an den Landkreis Potsdam-Mittelmark. Allerdings das letztgenannte Kataster nicht durchgehend aktualisiert.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Planebruch - Stellungnahmen zum Vorentwurf

19

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>8) Redaktionelles</p> <p>Die Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ lauten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG „Europäische Vogelschutzgebiete“ und „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“. Grundsätzlich sind diese Bezeichnungen zu verwenden. Diese Gebiete werden nur umgangssprachlich als Special Protection Area (SPA) beziehungsweise Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) bezeichnet. Die Bezeichnungen sind entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Es sind darüber hinaus keine Verkürzungen der Bezeichnungen von Schutzgebieten vorzunehmen. Es handelt es sich nicht um das Landschaftsschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“, sondern „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“. Die Bezeichnungen sind in der Begründung entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Die Signatur der dargestellten Gemarkungsgrenzen sollten in der Legende der Planzeichnung erklärt werden.</p> <p>Das Zeichen des freistehenden Sendemastes an der L 86 ist möglicherweise unzutreffend positioniert. Die Position sollte überprüft werden.</p> <p>Die dargestellten Flächen für die Landwirtschaft gehen über die Landwirtschaftsflächen entsprechend des Digitalen Feldblockkatasters des MLEUV (<a href="https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=DFBK_www_CORE">https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=DFBK_www_CORE</a>) hinaus – sollten aber darauf begrenzt werden.</p> <p>Nicht als Wald differenzierbare Flächen sollten als Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt werden.</p> <p>Analog dazu sind Feldgehölze nicht notwendigerweise Wald im Sinne von § 2 LWaldG und sollten ebenfalls als Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt werden. Der Abgleich mit den Forstflächen kann über folgenden Link vorgenommen werden: <a href="https://www.brandenburg-forst.de/geoportal">https://www.brandenburg-forst.de/geoportal</a>.</p>	<p>Die Bezeichnungen FFH- und SPA-Gebiete sind keineswegs nur umgangssprachlich; vielmehr beruhen sie auf der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EWG – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. der Vogelschutz-Richtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und deren Vorgänger Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, die auch dem § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie §§ 31 - 34 BNatSchG zugrunde liegen - diese wurden erst nachträglich im Zuge der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinien in das BNatSchG eingefügt. Insofern ist die Bezeichnung "FFH-Gebiet" legitim, zumal sie den Sachverhalt sehr viel besser trifft als die Bezeichnung "Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung". Im Übrigen verwendet auch das Bundesamt für Naturschutz auf seine Web-Site die Bezeichnung "FFH-Gebiete". Die Bezeichnung "Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung" wird hinzugefügt. Gemarkungsgrenzen werden nicht dargestellt.</p> <p>Der Standort des Sendemasten wird überprüft und korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da unter die Fläche für Landwirtschaft z.B. auch landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Anlagen im Außenbereich fallen.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 BWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Fläche Wald.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG sind lediglich in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p><b>Baudenkmalschutz</b></p> <p>Im gesamten Planungsgebiet befinden sich Denkmale gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BbgDSchG, die gemäß § 3 Abs. 1 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen sind und auch bereits im vorliegenden Plandokument mit einen „D“ gekennzeichnet sind. Die Liste der Baudenkmale ist öffentlich einsehbar unter <a href="#">Denkmalliste – BL DAM</a> und wird jährlich fortgeschrieben.</p> <p>Die Fläche, auf der sich das Denkmal „<b>Bockwindmühle, an der Straße nach Golzow</b>“ in 14822 Cammer befindet, ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Areals ist, solange die Bockwindmühle als Einzeldenkmal im Bestand erhalten ist, gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) auszuschließen.</p> <p>Folgender Hinweis ist in der Begründung zum FNP unter Punkt 7.7 Baudenkmalschutz / Bauensemble-Schutzbereiche zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 9 BbgDSchG erlaubnispflichtig und bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vor Ausführung zu beantragen.</li> </ul> <p>Innerhalb der vorliegenden Prüfflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Baudenkmale zu erwarten, daher stehen dem Vorentwurf aus baudenkmalrechtlicher Sicht keine Belange entgegen.</p> <p><b>Boden Denkmalschutz</b></p> <p>Im ausgewiesenen Areal des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Planebruch sind nachfolgende Bodendenkmale bekannt, die nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt sind (Denkmalschutzgesetz –BbgDSchG- GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff. in der aktuell gültigen Fassung):</p> <p>BD 31107 (Fundplatz Oberjünne 1): Siedlung slawisches Mittelalter</p>	<p>oder mit Hecken bestockt sind, kein Wald. Nur diese werden als Grünflächen dargestellt. Die Planzeichnung wird angepasst.</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Die Denkmalfläche wird in der Planzeichnung in eine Grünfläche geändert.</p> <p>Das Kap. 7.7 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>BD 30439 (Fundplatz Oberjünne 2): Dorfkern Neuzeit  BD 30047 (Fundplatz Damelang 8): Dorfkern Neuzeit  BD 30224 (Fundplatz Damelang 6): Siedlung deutsches Mittelalter  BD 30306 (Fundplatz Damelang 5): Siedlung Mittelalter  BD 30048 (Fundplatz Freienthal 8): Dorfkern Neuzeit  BD 30309 (Fundplatz Freienthal 3): Siedlung Neolithikum  BD 30049 (Fundplatz Freienthal 5): Siedlung Bronzezeit  BD 30310 (Fundplatz Freienthal 4): Siedlung Eisenzeit  BD 30050 (Fundplatz Freienthal 7): Siedlung deutsches Mittelalter  BD 30311 (Fundplatz Freienthal 6): Siedlung Urgeschichte  BD 30021 (Fundplatz Brück 10): Grenzmarkierungen Neuzeit</p> <p>Die vorgenannten Bodendenkmale sind korrekt im Vorentwurf erfasst und dargestellt.</p> <p>Folgende Bodendenkmale befinden sich noch <b>in Bearbeitung (BD i.B.)</b> durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorf (BLDAM):</p> <p>BD i.B. 30040 (Fundplatz Cammer 13): Siedlung Urgeschichte  BD i.B. 30029 (Fundplatz Cammer 2): Gräberfeld römische Kaiserzeit  BD i.B. 30028 (Fundplatz Cammer 1): Gräberfeld Eisenzeit  BD i.B. 30030 (Fundplatz Cammer 3): Siedlung römische Kaiserzeit  BD i.B. 30042 (Fundplatz Cammer 15): Siedlung Eisenzeit  BD i.B. 30039 (Fundplatz Cammer 12): Siedlung Urgeschichte  BD i.B. 31295 (Fundplatz Cammer 17): Dorfkern deutsches Mittelalter/Neuzeit, Siedlung Bronzezeit/Eisenzeit  BD i.B. 30307 (Fundplatz Cammer 16, 17): Turmhügel deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Schloss Neuzeit  BD i.B. 30037 (Fundplatz Cammer 10): Siedlung Urgeschichte  BD i.B. 30032 (Fundplatz Cammer 5): Siedlung römische Kaiserzeit  BD i.B. 30031 (Fundplatz Cammer 4): Gräberfeld römische Kaiserzeit  BD i.B. 30038 (Fundplatz Cammer 11): Siedlung Urgeschichte  BD i.B. 30036 (Fundplatz Cammer 9): Siedlung Urgeschichte  BD i.B. 30041 (Fundplatz Cammer 14): Siedlung Urgeschichte</p> <p>Diese Bodendenkmale sind noch nicht in der Denkmalliste des Landes Brandenburg erfasst bzw. im Geoportal Brandenburg kartiert und werden noch durch das BLDAM bearbeitet. Der Schutz eines Bodendenkmals ist aber nicht vom Eintrag in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG).</p>	<p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Für Veränderungen an Bodendenkmalen gilt eine Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 9 BbgDSchG. Die untere Denkmalschutzbehörde ist im Bauantragsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Sind Erdarbeiten geplant, die das Bodendenkmal verändern, müssen alle Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma begleitet werden. Vor Baubeginn hat der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen Archäologen (Fachfirma) beauftragt, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) zuzustimmen hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG). Die archäologische Dokumentation erfolgt gemäß den "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des BLDAM.</p> <p>Über die Freigabe der archäologisch zu untersuchenden Flächen entscheiden die Denkmalbehörden. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p><b>Fachdienst Landwirtschaft</b></p> <p>Sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Umsetzung des Planvorhabens in Anspruch genommen werden, dann bittet der Fachdienst Landwirtschaft um Rücksprache mit den betroffenen Landwirten, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.</p> <p>Unter Berücksichtigung des vorgenannten Hinweises liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben vor.</p> <p><b>Fachdienst Gesundheit</b></p> <p>Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden beachtet.</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p>

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung.</p> <p>Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegter Begründung, Stand Vorentwurf Januar 2025 betrachtet.</p> <p>Es erfolgt die Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes für die OT Cammer, Damelang und Freienthal sowie den Bereich des Forsthauses Johannisthal in der Gemarkung Oberjünne. Für den OT Oberjünne liegt bereits seit dem 18.12.2000 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor.</p> <p>Im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichtes sind die Einflussfaktoren auf das Schutzzug Mensch, menschliche Gesundheit zu betrachten.</p> <p>Dies zielt insbesondere auf Immissionen wie Lärm bei den festzulegenden Wohngebieten (Cammer und Freienthal) oder Lärm ausgehend von dem festzulegenden Gewerbegebiet Cammer ab.</p> <p>Bei der Ausweisung von Flächen für die Energiegewinnung, hier Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sind Blendungs- oder Reflexionserscheinungen und die optische Belästigung zu berücksichtigen.</p> <p>Ebenso ist der vorsorgende Trinkwasserschutz (Trinkwassergewinnung) nicht außer Acht zu lassen.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p> <p><b>Fachdienst Kreisstraßenbetrieb</b></p> <p>Das Vorhaben betrifft keine Kreisstraße. Aus Sicht des FD Kreisstraßenbetrieb ergeben sich deshalb keine Hinweise bzw. Einwendungen.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p> <p>Abwägung nicht erforderlich</p>
24	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, Potsdam	---	Keine Stellungnahme abgegeben, Leitungsauskunft nur online	
25	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	17.04.2025	<p><b>1. Formale Hinweise</b></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 08.02.2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den <b>Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale</b></p>	

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p><b>Schwerpunkte</b> wurde mit Bescheid vom 23.11.2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27.06.2019 die Aufstellung des <b>Regionalplans Havelland-Fläming 3.0</b> beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 24.07.2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18.11.2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 2 Abs. 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09.06.2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Am 17.11.2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen <b>Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027</b> aufzustellen. die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26.09.2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23.10.2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31.12.2027 nach Art. 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 08.03.2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p> <p><b>2. Regionalplanerische Belange</b> Es werden keine Regionalplanerischen Belange berührt. Auf die Lage der Sonderbaufläche Photovoltaik bei Cammer (Teilfläche 1) im Freiraumverbund (Landesplanerisches Ziel 6.2 LEP-HR) wird hingewiesen. Dort sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Inzwischen wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26.06.2025 gebilligt, und das Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt. Die Begründung des FNP wurde an den geänderten 2. Entwurf des Regionalplans angepasst und die Textkarte 2 (Ausschnitt der Festlegungskarte des Regionalplans) ausgetauscht.</p> <p>Die zuständige Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg verweist auf die Randunschärfe des LEP-HR und äußert keine Bedenken.</p>
26	Stadt Bad Belzig	01.04.2025	Hinweis: Unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB weisen wir darauf hin, dass Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden sollen. Im Geltungsbereich des vorliegenden Flächennutzungsplanes befindet sich das	Die Grenze des Bewilligungsfeldes wird in der Planzeichnung und in der Begründung dargestellt.

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			Bergbauberechtigungsfeld Belzig-Nord B (22-1480) zur Gewinnung von Sole. Zur Veranschaulichung übersenden wir Ihnen im Anhang die Bewilligung des Oberbergamtes des Landes Brandenburg vom 11.02.1999 und eine Karten-darstellung des Erlaubnisfeldes. Wir möchten Sie bitten, das bergbaurechtliche Bewilligungsfeld zur Solegewinnung zu Gunsten der Stadt Bad Belzig in Ihrer Planung zu berücksichtigen.	
27	Stadt Beelitz	26.03.2025	Keine Anregungen und Bedenken. Es werden keine Belange der Stadt Beelitz berührt.	Abwägung nicht erforderlich
28	Stadt Brück	12.06.2025	nicht berührt	Abwägung nicht erforderlich
29	Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, Brück	---	Keine Stellungnahme abgegeben	
30	Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen", Nauen	---	Keine Stellungnahme abgegeben	
31	Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“, Golzow	---	Keine Stellungnahme abgegeben	
32	Zentraldienst der Polizei Brandenburg	02.04.2025	Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheits-bescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Plans.  Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a>	Hinweis wird der Begründung hinzugefügt.
33	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	21.03.2025	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nach-	Abwägung nicht erforderlich

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellung- nahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>richtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.  Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.  Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	
	<b>Bürgerbeteiligung</b>		keine Stellungnahme eingegangen	